

Beglaubigte Abschrift

8 C 202/18



**Amtsgericht Bottrop
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

Vert.:	Frist rot.	KIV KIA	Mitl.:
RA	EINGEGANGEN		Identif. nr.
SB	07. FEB. 2019		Rücksp.
Rücksp.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zählung
zdA			Stellungen

In dem Rechtsstreit

der *[faded text]*
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: *[faded text]*
Rechtsanwälte *[faded text]*

gegen

[faded text]
Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
04.02.2019
durch den Richter Höffkes

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung in Höhe 350,00 Euro.

Der Anspruch auf (Rest-) Kaufpreiszahlung ist ursprünglich gem. § 433 Abs. 2 BGB entstanden. Am 08.02.2018 schlossen die Parteien telefonisch einen Kaufvertrag über die streitgegenständliche Jacke in Höhe von 400,00 Euro. Da die Beklagte bereits 50,00 Euro zahlte, ist der Anspruch in dieser Höhe durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB untergegangen. Es verblieb mithin ein Anspruch auf Zahlung weiterer 350,00 Euro.

Dieser Anspruch ist in voller Höhe durch die Aufrechnung der Beklagten untergegangen, §§ 387 ff. BGB.

Die Beklagte hat die Aufrechnung in ihrem Schreiben vom 27.02.2018 erklärt und eine weitere am 17.02.2018 gekaufte und bezahlte Jacke zurückgeschickt.

Es liegt auch eine Aufrechnungslage vor. Diese besteht nach § 387 BGB, wenn zwei Personen einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind und die aufrechnende Person die ihr gebührende Leistung fordern und die ihr obliegende Leistung bewirken kann.

Die Beklagte hat gegen die Klägerin einen Anspruch aus §§ 357, 355, 312 g, 357 Abs. 1 BGB auf Rückgewährung von 350,00 Euro eines jedenfalls mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 24.09.2018 erklärten Widerrufs.

Sie hat den weiteren mit der Klägerin geschlossenen Kaufvertrag vom 17.01.2018 wirksam widerrufen.

Das Widerrufsrecht ergibt sich aus § 355 BGB i.V.m. § 312g BGB.

Danach steht einem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Bei der Klägerin handelt es sich um eine Unternehmerin i.S.d. § 14 BGB. Entgegen der Ansicht der Klägerin handelt es sich bei der Beklagten auch um eine Verbraucherin i.S.d. § 13 BGB. Danach ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Zwar mag die Beklagte in ihrer beruflichen Tätigkeit Unternehmerin sein, doch handelte sie

bei dem Kauf der Jacke nicht als solche, da sie die Jacke für ihren Privatgebrauch kaufte. Dies erklärte sie zwar nicht ausdrücklich; jedoch ergibt sich dies zum einen aus der Tatsache, dass sie als Versicherungsmaklerin keine spezielle Arbeitskleidung benötigt und zum anderen daraus, dass die von ihr bestellte Jacke eine Freizeitjacke darstellt und nicht der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dient. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich auf ihrem an die Klägerin gerichteten Schreiben vom 27.02.2018 ein „Firmenstempel“ befindet, der ihre Berufsbezeichnung beinhaltet. Dies stellt noch kein Indiz für ein unternehmerisches Handeln dar; vielmehr ist dies ein weit verbreitetes Vorgehen, auch wenn es sich um den Abschluss privater Geschäfte handelt, da – wie auch im vorliegenden Fall – alle wichtigen Kontaktdaten kundgetan werden. Außerdem handelt es sich bei der Anschrift, welche der Firmenstempel wieder gibt, um die Privatadresse der Beklagten.

Auch der Anwendungsbereich des § 312c BGB ist eröffnet. Der Kauf geschah unter der ausschließlichen Verwendung von Telekommunikationsmitteln, namentlich des Telefons. Dem Vertragsschluss ist auch keine persönliche Beratung vorausgegangen, was der Anwendung des § 312c BGB entgegenstehen würde (WM 2018, 729). Ob die bestellte Ware letztlich aus einem Prospekt oder von der Homepage der Klägerin stammt, ist unerheblich, da die Bestellung unter der Verwendung eines Telekommunikationsmittels geschah. Unerheblich ist ferner der klägerische Einwand, dass der Beklagten die von ihr bestellten Jacken nur deshalb übersandt wurden, weil sie eine Stammkundin sei. Schon die Rechnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen spricht für das Vorliegen eines Verbrauchervertrages. Die Beklagte war nicht persönlich vor Ort, um sich spontan für den Kauf entscheiden zu können. Vielmehr diente die Bestellung dazu, sich die bestellten Waren anzuschauen und erst dann zu entscheiden, ob sie diese behält. Dies stellt gerade den Zweck eines Widerrufsrechts dar. Einem Verbraucher soll eine nachträgliche Bedenkzeit eingeräumt werden, um ihn vor Gefahren zu schützen, die sich aus nur schwer überschaubaren Geschäften – insbesondere aus solchen, bei denen der Verbraucher nicht körperlich anwesend ist – ergeben.

Die Beklagte erklärte den Widerruf auch ordnungsgemäß gem. § 355 Abs. 1 BGB. Nach § 355 Abs. 1 S. 3 BGB muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. In dem Schreiben der Beklagten vom 27.02.2018 mit dem Inhalt „Ich bitte den Preis der (defekten) Jacke mit der noch offenen Rechnung von ... zu verrechnen“ brachte sie unmittelbar zum Ausdruck, dass sie am Kaufvertrag nicht mehr festhalten wollte. Ein Widerruf ist

formfrei möglich, sodass auch die Übermittlung des Schreibens per Fax rechtmäßig ist.

Jedenfalls wurde der Widerruf mit dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 24.09.2018 ausdrücklich und zweifelsfrei erklärt.

Die Beklagte erklärte den Widerruf auch fristgerecht. Die zweiwöchige Widerrufsfrist begann noch nicht zu laufen, weil die von der Klägerin vorgetragene Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügte. Grundsätzlich beginnt die Widerrufsfrist gem. § 356 Abs. 2 Nr. 1a BGB sobald der Verbraucher die Waren erhalten hat. Gemäß § 356 Abs. 3 S. 1 BGB beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB unterrichtet hat. Erforderlich ist demnach eine Widerrufsbelehrung seitens des Unternehmers, die den Maßgaben der § 312d BGB und Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB entsprechen muss. Nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zu informieren, wenn dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zusteht. Unter Zugrundelegung des Art. 246 § 4 Abs. 3 EGBGB ist dies nicht hinreichend geschehen. Danach muss bei einem Fernabsatzvertrag der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen. Dies konnte allerdings durch die beweisbelastete Klägerin nicht bewiesen werden. Die Widerrufsbelehrung war ausschließlich auf der Homepage der Klägerin einzusehen. Eine Widerrufsbelehrung muss dem Verbraucher in Textform (§ 126 BGB) zugehen; eine lediglich ins Internet gestellte Belehrung genügt nicht (BGH NJW 10, 3566, 14, 2856, EuGH NJW 12, 2637). Dies rührt daher, dass die Belehrung auf diese Weise nicht in einer unveränderlichen textlich verkörperten Gestalt in den Machtbereich des Verbrauchers gelangt. Vielmehr müssen die erforderlichen Informationen zum Widerruf dem Verbraucher in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise zugehen. Dazu ist beispielsweise ein Hinweis auf das Widerrufsformular und woher der Verbraucher es beziehen kann, z.B. per Internet-Link oder ein durch eine E-Mail, erforderlich. Daher müsste der Verbraucher die elektronische Widerrufsbelehrung - wenn er sie nicht per Post oder E-Mail übersandt erhalte - auf seinem eigenen Computer abspeichern oder ausdrucken. Dass die Beklagte die Widerrufsbelehrung auf der Webseite der Klägerin aufgerufen und bei sich abgespeichert oder ausgedruckt hat, hat die insoweit beweisbelastete Klägerin nicht dargelegt oder

bewiesen. Der Unternehmer trägt an und für sich die Beweislast für alle Tatsachen, die eine Nichteinhaltung der Widerrufsfrist begründen, insbesondere für alle Tatsachen hinsichtlich der Widerrufsbelehrung.

Auch ist das Widerrufsrecht der Beklagten nicht gem. § 356 Abs. 3 S. 2 BGB erloschen. Danach erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in § 356 Abs. 2 BGB genannten Zeitpunkt. Die Beklagte hat die Jacke (mangels näherer Angaben) um den 05.02.2018 herum erhalten. Sie erklärte den Widerruf spätestens am 24.09.2018. Ein Ablauf der 12 Monate und 14 Tage ist noch nicht eingetreten.

Die sich gegenüberstehenden Forderungen sind auch gleichartig und gegenseitig. Jeder der Parteien ist gleichzeitig Schuldner und auch Gläubiger. Die Hauptforderung ist überdies erfüllbar. Ferner besteht kein Aufrechnungsverbot.

Ein Zinsanspruch ist mangels Hauptanspruchs der Klägerin ebenfalls nicht gegeben. Auch die Inkassokosten hat die Beklagte nicht zu ersetzen, da der Anspruch der Klägerin aufgrund der Aufrechnung der Beklagten untergegangen ist und ihr somit schon kein ersatzfähiger Schaden entstanden ist.

Der Antrag zu 2) ist zulässig, aber ebenfalls unbegründet.

Zwar folgt ein Feststellungsinteresse aus §§ 756 Abs. 1, 765 ZPO, mangels tatsächlichen Vorliegens eines Annahmeverzuges durch die Beklagte ist der Anspruch der Klägerin jedoch unbegründet.

Wegen des Widerrufs der Beklagten bestand schon kein erfüllbarer Anspruch seitens der Klägerin.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 ZPO und §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 500 Euro festgesetzt.

Die Voraussetzungen des § 511 IV 1 Nr. 1 ZPO liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Höffkes

Beglaubigt

Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

